LAND TIROL

Amtssigniert. SID2025121059947
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Wolfgang Schuler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5884
bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-71/3/15-2025
Schwaz, 05.12.2025

Fa. Hotel Alpina GmbH, Ried im Zillertal;
Erhöhung der Konsenswassermenge sowie Erweiterung der bestehenden Grundwassernutzungsanlage (9/3284) auf Gp. 689/4, KG Ried durch Hinzunahme von Betriebsgebäuden auf den Gpn. 689/10 und 689/13, beide KG Ried;
wasserrechtliches Verfahren

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 09.03.2023, Zl. SZ-BA-71/3/5-2023 wurde der Fa. Hotel Alpina GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Betreff angeführten Grundwassernutzungsanlage, unter Vorschreibung von Auflagen, erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25.03.2024, Zl. SZ-BA-71/3/10-2024 wurde die gegenständliche Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Posteingang am 21.10.2025 hat die Fa. Hotel Alpina GmbH – unter Einreichung von Projektsunterlagen vom Ziviltechnikerbüro DI Gerald Arming vom 20.10.2025 – um wasserrechtliche Bewilligung für die Erhöhung der Konsenswassermenge ersucht.

Projektsbeschreibung:

Die Fa. Hotel Alpina GmbH beabsichtigt mit einer bestehenden und wasserrechtlich bereits bewilligten thermischen Grundwassernutzungsanlage (PZl. 9/3284), ein auf dem Grundstück Gp.689/10, KG Ried i.Z. neu zu errichtendes Gebäude („Alpina Apartments") zu beheizen und zu kühlen. Des Weiteren soll auch das gesamte auf den Grundstücken Gp. 689/4 und 689/13 bestehende Hotelgebäude beheizt und gekühlt werden. Durch diese Adaptierungen ist eine zusätzliche Gebäudeheizlast von 100 kW erforderlich, womit sich eine zukünftige Gesamtheizlast von 165 kW (100 neu + 65 Bestand) ergibt. Als zusätzliche Kühllast ergibt sich ein Wert von 44 kW, womit sich eine zukünftige Gesamtkühllast von 71 kW (44 neu + 27 Bestand) ergibt.

Technische Beschreibung:

Entnahmebrunnen (GW70923014):

- Bohrdurchmesser: 368 mm
- Ausbaudurchmesser: 175 mm
- Filterrohrlänge 5,0 m
- Tiefe: 19,0 m (ca. 536,40 m.ü.A.)
- Vorschacht aus Betonfertigteilen, Durchmesser 1500 mm, lichte h = 2,0 m, tagwasserdicht verschlossen (GOK 555,4 m.ü.A.)
- Unterwasserpumpe Fabrikat Wilo Typ: TWI 6.30-04-C
  Nennleistung: 3,7 kW, Förderstrom: max. 42,1 m³/h, max. Förderhöhe 43,1 m

Wärmepumpe Dimplex Typ: WSI 100TE (zusätzlich)

- Heizleistung W10/W35 = max. 114,6 kW
- Leistungsaufnahme W10/W35 = 5,2 kW
- Kältemittel R410A (Füllmenge 20,5),
  Kompressoröl (Kälteschmiermittel) „Polyolester"

Wärmepumpe Dimplex Typ: WI 65TU

- Heizleistung W10/W35 = max. 68,9 kW
- Leistungsaufnahme W10/W35 = 6,2 kW
- Kältemittel R410A (Füllmenge 16,8 kg),
  Kompressoröl (Kälteschmiermittel) „Polyolester"

Rückgabebrunnen (GW70923013):

- Bohrdurchmesser: 368 mm
- Ausbaudurchmesser: 175 mm
- Filterrohrlänge 6,0 m
- Tiefe: 16,00 m (ca. 536,60 m.ü.A.)
- Vorschacht aus Betonfertigteilen, Durchmesser 1500 mm, lichte h = 2,0 m, tagwasserdicht verschlossen (GOK 552,60 m.ü.A.)

Rohrleitungen:

Die Entnahme- und Rückgabeleitungen PEHD Da90 PN10 werden auf Eigengrund des Antragstellers errichtet.

Beantragte, erhöhte Konsenswassermenge:

Heizung:

maximal 8,4 l/s, 30,2 m³/h und maximal 66.440 m³/a (ΔT = 4,7K, 2.200 h/a)

Kühlung:

maximal 4,2 l/s, 15,3 m³/h und maximal 24.500 m³/a (ΔT = 4K, 1.600 h/a)

Die für dieses Verfahren vorliegenden Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

Dienstag, den 23. Dezember 2025

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 214, sowie der Gemeinde Ried im Zillertal während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen mit.

Beteiligte können persönlich kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, Zimmer 214 während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Ried im Zillertal Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren:

Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren haben gemäß § 102 WRG 1959 unter anderem

a) der Antragsteller

b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

c) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;

d) das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 1 lit.g genannten Aufgaben.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Ergeht an:

1. die Fa. Hotel Alpina GmbH, Landstraße 19, 6273 Ried im Zillertal; *(per E-Mail an: info@alpina-ried.at)*
2. das Ziviltechnikerbüro DI Gerald Arming, Au 28, 6134 Vomp; *(aib.arming@tirol.com)*
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per ELAK)
4. die Gemeinde Ried im Zillertal; (3-fach unter Anschluss von Projektsunterlagen), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel bzw. um persönliche Verständigung der Parteien,

soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; Es wird gebeten, nachstehende Unterlagen umgehend nach Ablauf der Kundmachungsfrist an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz rückzuübermitteln: a) die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, b) die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektsbehelfe und c) den Zustellnachweis über die Verständigung allfälliger weiterer Parteien.

5. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler

angeschlagen, am 12.11.2025
abgenommen, am 13.11.2025

Gemeindeamt Ried i.Z. * Bezirk Schwaz *